

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markteinrichtungen der Stadt Bamberg (Marktgebührensatzung)

Vom 27. November 2024

(Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 13. Dezember 2024 Nr. 23)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 5 Gebührenrückerstattung
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Bamberg, die den Märkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der zur Benutzung der Markteinrichtung zugelassen ist oder diese tatsächlich, auch entgegen den Vorschriften der Marktsatzung, benutzt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Märkte ergibt sich aus der Marktgebührenübersicht, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Bamberger Frühling und den Herbstplärrer ergibt sich die Höhe der Gebühr aus der Plärrergebührenübersicht, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Die Gebühr für sonstige Veranstaltungen nach Titel IV. der Gewerbeordnung richtet sich nach Art und Größenordnung der Benutzung. Maßgeblich ist hier ein Gebührenrahmen von 2,50 bis 10,00 Euro je laufender Meter.
- (4) Die Gebühren werden zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Umsatzsteuer erhoben. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der zugleich eine Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz darstellt.
- (5) Verbrauchsabhängige Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes, ansonsten mit Beginn der Nutzung der Markteinrichtung.
- (2) Die Marktgebühren werden mit ihrem Entstehen fällig, es sei denn im Gebührenbescheid nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist ein abweichender Fälligkeitstermin bestimmt. Sie sind für die gesamte beantragte Nutzungsdauer im Voraus an die Stadt Bamberg oder an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Bamberg zu entrichten.
- (3) Die Jahresplatzinhaber des Groß- und Wochenmarktes haben die Marktgebühren jeweils vierteljährlich, beginnend am 01.01. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Über die Einzahlung der Gebühren wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren, um sie dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie ist nicht übertragbar.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Marktgebührensatzung (Marktgebührenübersicht)

1. Großmarkt und Wochenmarkt		
Nettogeühren in Euro		
a)	Großmarktplätze (Jahresplätze) pro Jahr und angefangene 3-m-Front	467,53 €
b)	Großmarktplätze (unständige Plätze) pro Tag und Fahrzeug	
	aa) Händler	8,24 €
	bb) Erzeuger	4,94 €
c)	Großmarktplätze (unständige Plätze) für Junggeflügel pro Tag und angefangener 3-m-Front	9,86 €
d)	Wochenmarktplätze (Jahresplätze) pro Jahr, angefangener 3-m-Front und 3 m Tiefe	
	für Erzeuger	502,99 €
	für Blumenstände	625,88 €
	für Obst und Gemüse	942,63 €
	für Fische	502,99 €
	Wochenmarktplätze (Jahresplätze – Eckplätze in Richtung Hauptwachstraße) pro Jahr und angefangener 3-m-Front für Obst und Gemüse	942,63 €
	Aufstellung von Verkaufswagen pro Frontmeter	259,64 €
e)	Wochenmarktplätze (unständige Plätze) pro Tag und Frontmeter	3,54 €
f)	Verkaufsgeschäfte (-stände) im Sinne des § 68 a Gewerbeordnung (GewO), bei denen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden pro Frontmeter	912,57 €
2. Frühjahrs-, Herbst und Weihnachtsmarkt		
a)	Frühjahrs- und Herbstmarkt pro Meter-Front und Dauer des Marktes	13,00 €
b)	Weihnachtsmarkt pro Tag und Frontmeter	2,66 €

	<i>Imbissstände pro Tag und Frontmeter</i>		9,67 €
	<i>Glühweinstände pro Tag und Frontmeter</i>		12,08 €
	<i>Mobiles Mobiliar außerhalb der zugewiesenen Standfläche, z. B. Stehtische, pro Tag und Frontmeter</i>		2,66 €
c)	<i>Christbaummarkt pro angefangenem qm und Dauer des Marktes</i>		2,37 €
3. Mittefastenmarkt			
	<i>pro Meter-Front und Dauer des Marktes</i>		7,19 €
4. Allerheiligen-Blumenmarkt			
	<i>pro Meter-Front und Dauer des Marktes</i>		6,52 €

Anlage 2 zur Marktgebührensatzung (Plärrergebührenübersicht)

1. Frühjahresplärrer/Bamberger Frühling

Nettogebühren in Euro		
a)	<i>Nach ihrer Bauart moderne Hochfahrgeschäfte und Flugkarussells (Hydraulikfahrgeschäfte) für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	62,64 €
b)	<i>Berg- und Talbahnen einschließlich Kinderschleifen sowie Wellenflieger für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	57,80 €
c)	<i>Skooter, Riesenräder und schienengebundene Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	48,12 €
d)	<i>Sonstige Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	31,81 €
e)	<i>Kinderverkehrsgärten und Kindereisenbahnen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	24,02 €
f)	<i>Kinder-Rundkarussells, Kinderschaukeln, Kinderreiterbahnen, Schiffschaukeln und Kettenflieger für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	24,02 €
g)	<i>Warenausspielungen (ausgenommen karikative Unternehmen), Schießwagen, Wurf- und Spickerbuden für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	36,11 €
h)	<i>Geschäfte mit mechanisch betriebenen Spielen und / oder Geschicklichkeitsspielen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	31,81 €
i)	<i>Bierzelte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	47,65 €
j)	<i>Imbissstände und -wagen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	57,80 €
k)	<i>Warenautomaten sowie Geschäfte für den Verkauf von Eis, Süß- und Spielwaren für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	36,11 €
l)	<i>Zirkusunternehmen pro m² und Spieltag</i>	0,02 €

2. Herbstplärren

Nettogebühren in Euro		
a)	<i>Nach ihrer Bauart moderne Hochfahrgeschäfte und Flugkarussells (Hydraulikfahrgeschäfte) für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	46,95 €
b)	<i>Berg- und Talbahnen einschließlich Kinderschleifen sowie Wellenflieger für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	43,32 €
c)	<i>Skooter, Riesenräder und schienengebundene Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	36,11 €
d)	<i>Sonstige Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	23,83 €
e)	<i>Kinderverkehrsgärten und Kindereisenbahnen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	18,09 €
f)	<i>Kinder-Rundkarussells, Kinderschaukeln, Kinderreiterbahnen, Schiffschaukeln und Kettenflieger für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	18,09 €
g)	<i>Warenausspielungen (ausgenommen karikative Unternehmen), Schießwagen, Wurf- und Spickerbuden für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	27,08 €
h)	<i>Geschäfte mit mechanisch betriebenen Spielen und / oder Geschicklichkeitsspielen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	23,83 €
i)	<i>Bierzelte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	35,76 €
j)	<i>Imbissstände und -wagen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	43,32 €
k)	<i>Warenautomaten sowie Geschäfte für den Verkauf von Eis, Süß- und Spielwaren für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter</i>	27,08 €
l)	<i>Zirkusunternehmen pro m² und Spieltag</i>	0,02 €